

VERTRAGSMUSTER - FREIANLAGEN -

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.:

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)
2) A G (1x)

Mittelbindungs-Nr.:

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg
vertreten durch

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Management des öffentlichen Raumes
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

WES GmbH
LandschaftsArchitektur
Jarrestraße 80
22303 Hamburg

vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -
wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---------------------------------------|--|
| § 1 - Gegenstand des Vertrages | § 6 - Zusammenarbeit zwischen AG, AN
und anderen fachlich Beteiligten |
| § 2 - Grundlagen des Vertrages | § 7 - Vergütung |
| § 3 - Planungs- und Überwachungsziele | § 8 - Haftpflichtversicherung der bzw. des
AN |
| § 4 - Leistungen der bzw. des AN | § 9 - Ergänzende Vereinbarungen |
| § 5 - Leistungsänderungen | |

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen für die Baumaßnahme in den Freianlagen gem. der Verfahrensbriefe aus dem 2-stufigen Teilnahmewettbewerb für Los 2 im Zuge des Gesamtprojekts

Haus der Jugend Hammer Park
Caspar-Voght-Straße 35, 20535 Hamburg

Im Gesamtprojekt Haus der Jugend werden Nutzungen für verschiedene Zielgruppen, insbesondere Jugendliche, Familien mit Kleinkindern und Senioren, in einem zweigeschossigen Neubau mit rd. 1.100 BGF zusammengeführt. Durch den Abriss von drei sanierungsbedürftigen Gebäuden im Park wird der Anteil der versiegelten Flächen insgesamt verringert. In den Freianlagen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- großzügige öffentlich nutzbare Freizeitflächen für Sport und Bewegung mit rund 5.800 m² in unmittelbarer Nachbarschaft zum Gebäude
- Wiederherstellung des historischen Eingangs im Südosten
- Wiederherstellungen einer historischen Wegeverbindung
- Parkverträgliche Herrichtung der Fläche des Bestandsgebäudes des Seniorentreffs

Weiterhin ist ein qualifiziertes Mobilitätskonzept zu erstellen

§ 2

Grundlagen des Vertrages

- 2.1 Die Verordnung über die Honorare für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
- 2.2 Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen - AVB - (siehe Anlage 01) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- ~~2.3 Die bzw. der AN hat ihren/seinen Leistungen verpflichtend zugrunde zu legen:~~
- ~~den Ausschnitt aus der Flurkarte vom, in dem die von der bzw. dem AN zu bearbeitenden Flächen gekennzeichnet sind~~
 - ~~die TR Richtpreiskosten für Landschaftsbaumaßnahmen^{*)}~~
 - ~~die Musterprogramme für allgemeinbildende Schulen in Hamburg und die Technischen Richtlinien zum Bau und zur Einrichtung Hamburger Schulen (TR-Schulen)^{**)}~~
-
- 2.4 ^{**)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Baugenehmigungsverfahren nach § 61 bzw. 62 HBauO.
- ~~2.4 ^{**)} Die Baumaßnahme unterliegt dem Zustimmungsverfahren nach § 64 HBauO. Die für die verantwortliche Leitung zuständige Person wird der bzw. dem AN schriftlich benannt.~~
- 2.5 Leistungskatalog zur Auflistung und Bewertung der vom AN zu erbringenden Einzel-

^{*)} ggf. herausnehmen

^{**)} Nichtzutreffendes herausnehmen

leistungen (Anlage 3)

- 2.6 Vorhandene Unterlagen aus dem Verfahrensbrief – Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrages mit Veröffentlichungsdatum vom 28.10.2022 (Stufe 1) (Anlage 4)
- a. Baustufenplan Hamm-Nord 1955
 - b. Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - c. Übersichtsplan zur favorisierten Standortvariante M 1:1000
 - d. Funktionsplan Außenanlagen M 1:500
 - e. Mobilitätsnachweis Bauprüfdienst, 02/2022
 - f. Pflege- und Entwicklungsplan, 2005
 - g. Bestandsplan vom 25.11.2021, DWG
 - i. Umgebungsplan Erschließung und Anbindung
 - j. Übersichtsplan Rückbauschnittstelle
 - k. Bestandsfotos
 - l. Bestandsfotos geplanter Baumfällungen
 - m. Liste geplanter Baumfällungen
 - n. Förderkriterien zu den Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung (Stand 10. April 2019):
entfällt, Stand veraltet:
Die Anlage n wird durch die Anlage 16 (Stand 13.07.2021) des Vertrages ersetzt.
 - o. Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau)
- 2.7 Vorhandene Unterlagen aus dem Verfahrensbrief - Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebotens (Stufe 2) mit Veröffentlichungsdatum vom 21.12.2022 (Anlage 5)
- a. Stellplatzbegründung
 - b. Bauvorbescheid vom 15.04.2021
 - c. Schnittstellenliste Hochbau/Freianlagenplanung (Stand 07.07.2021)
 - d. Schadstoffgutachten vom 15.07.2020
 - e. Kampfmittelauswertung vom 01.11.2021
- 2.8 Lageplan und Maßnahmenübersicht (Anlage 6)
- 2.9 Leitfaden Photovoltaik (Anlage 7)
- 2.10 Gemeinsam zwischen den Parteien festgelegter Rahmenterminplan (Anlage 8, zu nächst freibleibend).
- 2.11 Angebot des AN vom [REDACTED] (Anlage 10)
- 2.12 Die Baumaßnahme wird im Zuge des Bundesförderprogramms „Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung“ umgesetzt. Dieses Investitionsprogramm wird anteilig aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Die Bundesförderung wird nach den Richtlinien für Zuwendungsbauten (RZ Bau) abgewickelt. Die AN wird insofern an der Einhaltung der RZ Bau sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk, Anlage 14) und den Nebenbestimmungen Bau (NBest-Bau, Anlage 15) mitwirken. Weiterhin sind die landesspezifischen Vorschriften zu beachten.

§ 3¹

Planungs- und Überwachungsziele

3.1 Die Parteien haben sich auf folgende Planungs- und Überwachungsziele für die Leistung der bzw. des AN verständigt:

3.1.1 Quantitäten/Qualitäten

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die nachfolgenden Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen.

Quantitäten:

- Kostenrahmen
- Flächenermittlung nach DIN 277
- Planungskennwerte
- Rahmenterminplan

Qualitäten:

- Einhaltung DIN-Normen und Richtlinien
- Barrierefreiheit
- Vorgaben des Denkmalschutzes und des Fachamtes Management öffentlicher Raum aufgrund der denkmalgeschützten Parkanlage
- Konsequente Berücksichtigung der Multifunktionalität
- Erneuerbare Energien / kreislaufgerechtes Bauen
- Nachhaltigkeit gem. HmbKliSchG
- Einsatz von nachhaltigen und möglichst innovativen Baustoffen in den Außenanlagen für Sport und Bewegung
- Einhaltung der Förderkriterien zu den Modellvorhaben
- Einhaltung Standortvariante gem. Bauvorbescheid

3.1.2. Die bzw. der AN hat folgende Kosten einzuhalten:

3.1.2.1 Für die Erstellung der Bauunterlage die anteiligen Gesamtbaukosten in Höhe von [REDACTED] netto. Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen 200 bis 600 nach DIN276-1: 2018-12, soweit diese Kostengruppen in der Bauunterlage erfasst sind.

3.1.2.2 Für die weitere Bearbeitung die mit der Bauunterlage genehmigten anteiligen Kosten.

¹ Dieses Vertragsmuster geht davon aus, dass die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits feststehen.

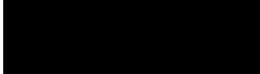
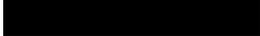
3.1.2.3 Die Kosten nach 3.1.2.1 und 3.1.2.2 stellen jeweils eine Kostenobergrenze dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie werden entsprechend dem Index für Wohngebäude insgesamt des Statistischen Bundesamts (November 2022 = 154,7, Basis 2015 = 100) fortgeschrieben.

Die Kostenobergrenze wird als Beschaffenheit des von der/dem AN geschuldeten Werkes vereinbart. Damit übernimmt sie/er keine Baukostengarantie.

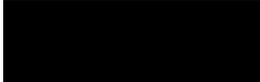
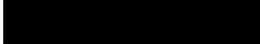
Wenn die Kostenobergrenze aus Gründen, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann und wenn die bzw. der AN ihren/seinen Hinweis- und Unterrichtungspflichten nach § 1.7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) nachgekommen ist, werden von der Auftraggeberin (AG) keine Minderungs- und Regressansprüche geltend gemacht.

3.1.3 Termine und Fristen

Die bzw. der AN hat folgende Termine und Fristen einzuhalten:

Beginn Planungsleistungen Freianlagen: 
Abschluss Entwurfsplanung: 
Abschluss Genehmigungsplanung: 

Des Weiteren hat der AN sich an den Fristen aus dem Verfahrensbrief zu orientieren:

Beginn Bauausführung Freianlagen: 
Projektabschluss: 

Die Festlegung der Termine zur Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgt gem. dem abzustimmenden Terminplan der Gesamtmaßnahme zur § 4.4 Entwurfsplanung und nach Zugang eines Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid durch das BBSR an den AG.

3.2 Bei den in 3.1 genannten Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des von der bzw. dem AN geschuldeten Werks; die Sonderkündigungsrechte gemäß § 650r BGB sind für beide Vertragsparteien erloschen.

3.3 Die bzw. der AN hat die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele laufend zu überprüfen und der AG unverzüglich in Textform und begründet darauf hinzuweisen, soweit für sie bzw. ihn eine Gefährdung der Planungs- und Überwachungsziele erkennbar wird. Sie bzw. er hat die aus ihrer bzw. seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten zur Gewährleistung der Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele darzulegen.

§ 4

Leistungen der bzw. des AN

- 4.1 Die Auftraggeberin (AG) überträgt der bzw. dem AN die Leistungen nach 4.2 bis 4.4.1.
Hinweis: Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung. Eine Beauftragung nach 4.4.1 kann nach den Regularien der Bundesförderung erst erfolgen, wenn die Prüfung der Bauunterlage (Entwurfplanung) durch die Bundesbauabteilung erfolgt und dem AG ein Änderungsbescheid zum Zuwendungsbescheid durch das BBSR zugegangen ist und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Ein Rechtsanspruch auf die Beauftragung mit Leistungen nach 4.4.1 bis ~~4.7/~~ 4.8*) besteht nicht.
Für die Beauftragung mit Leistungen der weiteren Stufen - einzeln oder im Ganzen - gelten die Regelungen dieses Vertrages.
Die bzw. der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie/er von der AG innerhalb von 24 Monaten nach Fertigstellung der Leistungen nach 4.2 mit einer weiteren Vertragsleistung beauftragt wird.
Umfang der Leistungen:
- 4.2 Grundlagenermittlung **) und Vorplanung
(Erstellung von Kostenschätzungen zu allen untersuchten Varianten der Vorplanung als Vorleistung zu den geforderten Variantenuntersuchungen der Bauunterlage gem. RZBau, bzw. den Vorgaben der VV Bau zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen/ Variantenbetrachtungen)
- 4.2.1 Grundlagenermittlung **)
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 1 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.
- 4.2.2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 2 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.
Der AN ist verpflichtet, dem AG mit Abschluss der Leistungsphase 2 (Vorplanung) eine vertiefte Kostenschätzung vorzulegen. In dieser vertieften Kostenschätzung müssen die Gesamtkosten für das Bauvorhaben nach der DIN 276 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung bis zur dritten Ebene gegliedert und nach Bauelementen oder Positionen einzelner Gewerke ermittelt werden. Der AN ist verpflichtet, dem AG das Ergebnis dieser vertieften Kostenschätzung zusammen mit den weiteren Ergebnissen der Leistungsphase 2 zu erläutern.
- 4.3 Entwurfplanung
(Beitrag zur Bau- und Kostenunterlage gem. RZ Bau als gesonderte Unterlage)
Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 3 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.
Die Parteien sind sich einig, dass der AN in der Leistungsphase 3 eine Kostenberechnung zu erstellen hat, aus der sich die nach Abschluss der Leis-

**) ggf. herausnehmen

tungsphase 3 voraussehbaren Gesamtkosten ergeben. Der AN hat die Kostenberechnung nach der DIN 276 in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung (DIN 276-1:2018-12) bis zur dritten Ebene zu gliedern und nach Freigabe durch den AG auf die relevanten Vergabepakete und/oder Gewerke aufzuteilen.

Ergänzend zur Leistungserbringung in Leistungsphasen 2 und 3:

Da es sich bei der Parkanlage um ein denkmalgeschütztes Ensemble handelt, ist es der AG im Zuge der Leistungserbringung ein besonderes Anliegen, dass Objektplaner und Freianlagenplaner sich – über die übliche notwendige Kooperation hinaus – in einen ständigen und konstruktiven Austausch begeben und sich hinsichtlich der wesentlichen Planungsaspekte detailliert und kontinuierlich abstimmen.

Die Parteien stimmen außerdem darin überein, dass die Leistungserbringung in den Leistungsphasen 2 und 3 die Erstellung verschiedener Planungsvarianten umfasst und erfordert.

Nach Erstellung verschiedener Planungsvarianten legt der AN der AG diese zur gestalterischen Freigabe zwecks Festlegung der für die weitere Planung zu verwendenden Variante vor.

Der AN legt die freigegebene Planung den Fachplanern vor, damit diese ihre erstellte Fachplanung in die vom AN erstellte Planung einarbeiten können.

Der AN prüft daraufhin, ob und inwieweit die eingearbeitete Fachplanung zur Planung des AN passt und zur Erreichung der sich aus diesem Vertrag sowie der Anlagen zu diesem Vertrag ergebenden Vertragsziele geeignet sind.

Sofern die Einarbeitung der Fachplanung keinen Bedenken des AN begegnet, stellt er die Gesamtplanung dem Bauherrn – am Ende jeder Leistungsphase in Übereinstimmung mit 4.8 – vor und bittet diesen um gestalterische Freigabe zwecks Festlegung der für die weitere Planung zu verwendenden Variante. Möchte der AN nach der gestalterischen Freigabe seiner Planung von dieser abweichen, so hat er dies zuvor der AG mit einer entsprechenden Entscheidungsvorlage, in der die Auswirkungen auf Kosten, Termine und Qualitäten darzustellen sind, zur Zustimmung vorzulegen.

4.4 Genehmigungs- und Ausführungsplanung

4.4.1 Genehmigungsplanung **)

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 4 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

4.4.2 Ausführungsplanung

Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 5 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI. Diese beinhaltet auch

die Erstellung der Ausführungsunterlage - Bau gem. VV Bau

4.5 Leistungen für die Vergabe

4.5.1 Vorbereitung der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen aus der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 6:

- Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen;

- Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung;
- Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen mit den an der Planung fachlich Beteiligten;
- Aufstellen eines Terminplanes unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse;
- Ermitteln der Kosten auf der Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse;
- Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung.

4.5.2 Mitwirkung bei der Vergabe

Das sind folgende Grundleistungen - bzw. Teile davon - aus der Anlage 11 Nummer 11.1 (§ 39 Abs. 4) HOAI, Leistungsphase 7:

- Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen des Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, unter Mitwirkung aller während der Leistungsphasen 6 und 7 fachlich Beteiligten, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise;
- Erstellen der Vergabevorschläge;
- Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung.

4.5.3 Für die Erreichung der Kostensicherheit müssen die ersten Ausschreibungen grundsätzlich die Leistungen umfassen, die üblicherweise im Zusammenhang ausgeführt werden und deren Wert mindestens 80 v.H. der Kostenberechnung beträgt.

4.6 Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation

4.6.1 Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 8 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.

4.6.1.1 Behandlung der Rechnungsunterlagen

Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Zum Zeichen der Prüfung hat die bzw. der AN die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen. Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Ein Unterstreichen von Texten ist nicht erforderlich.

Die Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen sind mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Mengenberechnung (Abrechnungszeichnung) ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

..... (Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Die Kostenrechnungen sind mit Eingangsvermerk und mit folgender Bescheinigung zu versehen:

In allen Teilen geprüft und mit den aus der Rechnung ersichtlichen Änderungen für richtig befunden.

Endbetrag: Euro

..... (Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift der bzw. des AN)

Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Beifügung der sie im Einzelnen belegenden Unterlagen der AG unverzüglich auszuhändigen.

Mit den Bescheinigungen übernimmt die bzw. der AN auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungshelfen ausgestellt werden, die Verantwortung dafür, dass

- nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang, wie berechnet, vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind,
- die Vertragspreise eingehalten worden sind,
- alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

~~4.6.1.2^{*)} Die bzw. der AN ist verpflichtet, an der Baustelle von Beginn der Arbeiten an bis zur Abnahme der Freianlage ein Baubüro zu unterhalten und ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden von der AG kostenlos zur Verfügung gestellt, einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung.~~

~~Die AG stellt auf Antrag der bzw. des AN kostenlos einen Fernsprech- und ggf. einen Telefaxanschluss für das Baubüro zur Verfügung.~~

4.6.1.2^{*)} Die bzw. der AN ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. Sie/Er hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.

4.6.1.3 Die Vorschriften der AG über die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung sind zu beachten. Soweit die AG der bzw. den AN

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

über Abtretungen, Pfändungen, Vergleichsverfahren oder Konkurse unterrichtet hat, sind die Rechnungsbelege von der bzw. vom AN entsprechend zu kennzeichnen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, vereinbarte und fällige Vertragsstrafen von den Rechnungen der ausführenden Firmen abzusetzen.

- 4.6.1.4 Die bzw. der AN hat die letztgültigen Ausführungszeichnungen nach Übergabe der Freianlage unverzüglich bei der AG abzuliefern.

4.7 ~~Objektbetreuung~~

~~Das sind die Grundleistungen der Leistungsphase 9 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4) HOAI.~~

- 4.8 Besondere/Beratungs-/Zusätzliche Leistungen gemäß HOAI, die jeweils einzeln beauftragt werden können, werden bereits jetzt vereinbart:

~~4.8.1^{**}) Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation~~

~~Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 8 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).~~

~~4.8.2^{*)} Überwachen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege~~

~~Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 9 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).~~

4.8.3 Optional: Mitwirken bei Beteiligungsverfahren oder Workshops

Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 3 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).

4.8.4 Mitwirken bei der Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen in der Leistungsphase 3

Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 3 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI)

4.8.5 Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht

Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 4 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).

4.8.6 Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen

Dies ist eine Besondere Leistung aus der Leistungsphase 4 der Anlage 11 Nummer 11.1 (zu § 39 Abs. 4 HOAI).

- 4.9 Die zusammengestellten Vorplanungsergebnisse sind der AG in 2-facher Ausfertigung und die zusammengefassten Kostenunterlagen in 2-facher Ausfertigung zu übergeben.

Alle weiteren von der bzw. dem AN vorzulegenden Zeichnungen, Beschreibungen (einschl. Leistungsverzeichnisse) und Berechnungen sind der AG in erforderlichem Umfang mindestens in 2-facher Ausführung zu übergeben. Die von den Zeichnungen an-

^{**}) Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 7.4

^{*)} Nur zu vereinbaren, wenn entsprechende Leistungen benötigt werden, sonst herausnehmen - Vergütungsvereinbarung siehe 7.4

gefertigten Vervielfältigungen sind von der bzw. dem AN im nötigen Umfang weiterzubearbeiten, u.a. DIN-gerecht 2-fach farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern vorzulegen.

Außerdem sind der AG sämtliche aufgrund dieses Vertrages erstellten Unterlagen in digitaler Form zu übergeben.

- 4.10 Die bzw. der AN ist verpflichtet, die Leistungen in allen Stufen so zu erbringen, dass die Baumaßnahme gemäß den Planungs- und Überwachungszielen nach § 3 mangelfrei hergestellt werden kann.

§ 5

Leistungsänderungen

- 5.1 Begehrt die AG gegenüber der bzw. dem AN eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs oder eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, ist die bzw. der AN verpflichtet, der AG unverzüglich ein Angebot über die Mehr- oder Minderleistung vorzulegen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs jedoch nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Aus dem Angebot der bzw. des AN müssen sich Art und Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistungen sowie die geänderte oder zusätzliche Vergütung, die nach Maßgabe der Regelungen in 7.6 zu ermitteln ist, ergeben.
- 5.2 Die Parteien streben Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an.
- 5.3 Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist, spätestens nach 30 Kalendertagen, nach Zugang des Änderungsbegehrens bei der bzw. dem AN keine Einigung nach 5.2, kann die AG die Änderung in Textform (§ 126b BGB) anordnen. Die bzw. der AN ist verpflichtet, der Anordnung nachzukommen, bei einer Änderung des vereinbarten Werkerfolgs aber nur, soweit ihr bzw. ihm die Ausführung zumutbar ist.
- 5.4 Der AG steht ein Anordnungsrecht ohne Einhaltung einer Frist zu, soweit
- (a) die bzw. der AN ein Angebot nach 5.1 nicht rechtzeitig vorgelegt hat oder
 - (b) nach Vorlage des Angebots eine Einigung nach 5.3 endgültig gescheitert ist oder
 - (c) die Ausführung der Änderung vor Ablauf der Verhandlungsfrist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der bzw. dem AN zumutbar ist. Die Ausführung vor Ablauf der Verhandlungsfrist ist der bzw. dem AN in der Regel zumutbar, soweit ohne eine sofortige Anordnung einer notwendigen Änderung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs die Bau-, Planungs- oder Projektabläufe nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden, insbesondere Gefahr im Verzug ist.
- 5.5 Macht die bzw. der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit der Änderung oder der Ausführung geltend, trifft sie bzw. ihn dafür die Beweislast.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 6.1 Die AG wird durch die von ihr beauftragten vertretungsberechtigten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden der bzw. dem AN - auch bei Veränderungen - schriftlich bekanntgegeben.

Nur diese sind berechtigt, der bzw. dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an die bzw. den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 6.2 Folgende Leistungen werden von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind von der bzw. dem AN mit ihren/seinen Leistungen abzustimmen.

Zurzeit können benannt werden:

6.2.1 ~~— Gebäudeplanung von~~

6.2.2 ~~— Tragwerksplanung von~~

6.2.3 ~~— Prüfen der Tragwerksplanung von~~

6.2.4 ~~— Technische Ausrüstung von~~

6.2.5 ~~— Ingenieurbauwerke von~~

- wird nachträglich benannt -

§ 7

Vergütung

- 7.1 Der Honorarermittlung für die Leistungen nach 4.2 bis 4.7 werden zugrunde gelegt:
- 7.1.1 Die nach §§ 4, 38 HOAI anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der Kostenberechnung nach DIN 276 - 1: 2018 - 12.
- 7.1.2 Folgende Honorarzone im Sinne der §§ 5, 39, 40 und der Anlage 11 Nummer 11.2 HOAI:
für Freianlagen: Honorarzone IV
- 7.1.3 Folgender Honorarsatz:
Basis für die Honorarberechnung ist der Mindestsatz der Honorartafel nach § 40 Abs. 1 HOAI.
- 7.1.4 Folgende Bewertung der Leistungen:
- | | |
|---|-------------------|
| 7.1.4 (1) ^{*)} Grundlagenermittlung
- 4.2.1 - | 3 v.H. |
| 7.1.4 (2) Vorplanung
- 4.2.2 - | 10 v.H. |
| 7.1.4 (3) Entwurfsplanung
- 4.3.1 - | 16 v.H. |
| 7.1.4 (4) ^{*)} Genehmigungsplanung
- 4.3.2 - | 4 v.H. |
| 7.1.4 (5) Ausführungsplanung
- 4.4.1 - | 25 v.H. |
| 7.1.4 (6) Vorbereitung der Vergabe
- 4.5.1 - | 6,5 v.H. |
| 7.1.4 (7) Mitwirkung bei der Vergabe
- 4.5.2 - | 2 v.H. |
| 7.1.4 (8) Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation
- 4.6.1 - | 30 v.H. |
| 7.1.4 (9) Objektbetreuung
- 4.7.1 - | 2 v.H. |
-

^{*)} ggf. herausnehmen

- 7.1.5^{*)} Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz werden die Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung ermitteln und durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Die Ermittlung erfolgt im Regelfall nach der Element-Methode.
- ~~7.1.5^{*)} Den Umfang und den Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz können die Vertragsparteien bereits bei Vertragsschluss bewerten. Sie erhöhen die anrechenbaren Kosten nach 7.1.1 im Hinblick auf die mitzuverarbeitende Bausubstanz um Euro.~~
- 7.1.6^{*)} Ein Umbau-/Modernisierungszuschlag^{*)} nach § 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 HOAI wird vereinbarungsgemäß nicht gezahlt.
- ~~7.1.6^{*)} Für den Umbau/die Modernisierung^{*)} wird das Honorar auf der Grundlage des § 40 Abs. 6 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 HOAI um v.H. erhöht.~~
- ~~7.1.7^{**)} Für die Instandhaltung/Instandsetzung wird das Honorar für die Leistungen nach 4.6 auf der Grundlage des § 12 HOAI um v.H. erhöht.~~
- 7.1.8 Auf das Gesamthonorar der Grundleistungen gemäß 7.1.1 bis 7.1.7^{****} wird ein Zu- oder Abschlag vereinbart:[†]

Zuzüglich (+) /
abzüglich (-) v.H.

- 7.2 Solange die für die Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge der Kostenberechnung nicht feststehen, tritt für die Bemessung der Abschlagszahlungen für die Leistungen nach 4.2 die Kostenschätzung an deren Stelle.
Entsprechendes gilt, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet und die für die endgültige Berechnung des Honorars maßgebenden Beträge nicht mehr festgestellt werden.
- 7.3 Verzögert sich die Bauzeit durch Umstände, die die bzw. der AN nicht zu vertreten hat, wesentlich, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung bis zu 20 v. H. der festgelegten Ausführungszeit, maximal jedoch 6 Monate, ist durch das Honorar abgegolten.
- 7.4 Die Vergütung der Besonderen Leistungen gem. 4.8 erfolgt – sofern beauftragt – zu den vom AN gem. Anlage 10 (insb. Formblatt Angebot) angebotenen Pauschalen.
- ~~7.4^{**)} Das Honorar für das Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation^{**)}, das Überwachen von Wartungsleistungen^{**)} und das Überwachen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege^{**) nach 4.8.1 bis 4.8.3^{****} wird entsprechend dem Arbeitsaufwand einschließlich evtl. Nebenkosten als Pauschale vereinbart, sobald diese Teilleistungen in Auftrag gegeben werden.}~~

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

^{**)} ggf. herausnehmen

^{***)} Es kann auch ein geringerer Leistungsumfang vereinbart werden.

^{****)} Ggf. Anpassung der Zählbezeichnung falls vorlaufende Nummer/Nummern entfällt/entfallen

[†] Übergangsregelung zur Umsetzung des EuGH-Urteils vom 04.07.2019 (Rechtssache C-377/17)

7.5 Bei einer Honorierung nach Zeitaufwand werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

Für die bzw. den AN [REDACTED] netto/Stunde

Für die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter [REDACTED] netto/Stunde

Für technische Zeichnerinnen bzw. Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [REDACTED] netto/Stunde

7.6 Begehrt die AG geänderte Leistungen im Sinne von § 5 oder ordnet die AG solche Leistungen an, so erfolgt eine Anpassung der Vergütung der bzw. des AN gemäß den folgenden Festlegungen:

7.6.1 Die Anpassung der Vergütung für Grundleistungen richtet sich nach § 10 HOAI. Soweit gemäß 7.1.8 dieses Vertrages ein Zu- oder Abschlag vereinbart wurde, ist dieser zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten § 650 Abs. 1 und Abs. 2 BGB entsprechend.

7.6.2 Stimmt die AG alternativ schriftlich einer aufwandsbezogenen Abrechnung zu und erfordern die zu ändernden oder geänderten Leistungen im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen erhöhten Aufwand, erhält die bzw. der AN ein zusätzliches Honorar unter Zugrundelegung der in 7.5 vereinbarten Stundensätze. Für den Fall, dass nicht bereits nach 7.5 Stundensätze vereinbart wurden, werden die Vertragsparteien die Stundensätze für die zu ändernden oder geänderten Leistungen einvernehmlich festlegen.

Die bzw. der AN ist verpflichtet, die AG vor der Ausführung von Leistungen darauf hinzuweisen, dass es sich ihrer bzw. seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen nach dieser Vorschrift handelt, den voraussichtlichen Zeitaufwand zu benennen und die Entscheidung der AG über die Anordnung entsprechender Leistungen abzuwarten. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat die bzw. der AN der AG auf deren Verlangen ein Pauschalhonorar anzubieten.

7.7^{*)} Als Nebenkosten werden die Kosten für:

- Versand und Datenübertragungen
- Vervielfältigen der Unterlagen
- Fahrtkosten
- Reisen der bzw. des AN und ihrer/seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit [REDACTED] v.H. des vereinbarten Nettohonorars erstattet.

~~7.7^{*)} Nebenkosten werden vereinbarungsgemäß nicht erstattet.~~

7.8 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

^{*)} Nichtzutreffendes herausnehmen

§ 8

Haftpflichtversicherung der bzw. des AN

Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung nach § 13 AVB müssen mindestens betragen:

- | | |
|------------------------|-------------------|
| - für Personenschäden | 1.500.000,00 Euro |
| - für sonstige Schäden | 1.000.000,00 Euro |

§ 9

Ergänzende Vereinbarungen

9.1 Erklärung der bzw. des AN

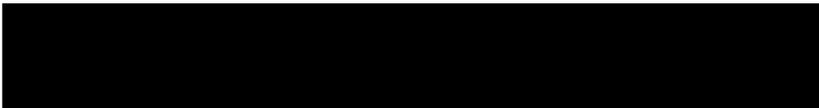
Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.

Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren/seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

9.2*) Verpflichtung der bzw. des AN

Die bzw. der AN wird im Rahmen dieses Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten gesondert verpflichtet, sofern sie/er nicht bereits von einer zuständigen Stelle der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und diese Verpflichtung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch wirksam ist. Sofern eine Verpflichtung zwar bereits erfolgt und bei Vertragsschluss noch wirksam ist, deren Geltung aber während der voraussichtlichen Dauer des dem Vertrag zugrunde liegenden Auftrages endet, ist die Verpflichtung erneut vorzunehmen.

Dazu benennt sie/er der AG den/die Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Person(en) wie folgt:



Sofern die benannten Personen bereits von der Freien und Hansestadt Hamburg verpflichtet wurden und die Verpflichtungen noch für den Zeitraum, den die Durchführung des Auftrages voraussichtlich in Anspruch nehmen wird, gültig sind, sind Kopien der Niederschriften über die erfolgten Verpflichtungen bei der für die Verpflichtung zuständigen Stelle einzureichen.

*) Gilt für Leistungen der Ausschreibung, Vergabe und Objekt-(Bau-)überwachung und Dokumentation (Leistungsphasen 6-8 des § 39 bzw. der Anlage 11 Nummer 11.1 zur HOAI)

9.3 Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- Im Hinblick auf § 10 Abs. 2 HmbTG vereinbaren die Parteien:
Dieser Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung des Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der Freien und Hansestadt Hamburg nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die Freie und Hansestadt Hamburg unzumutbar ist.

9.4 Berichtspflichten gegenüber Bund und FHH

- 9.4.1 Quartalsweise fristgerechte Zulieferung der erforderlichen Daten für das Bau-monitoring der Senatskanzlei (Projektstand, Termin- und Kostenplanung, Begründung von Abweichungen, Summe beauftragte Leistungen). Die Zulieferung ist jeweils in der ersten Woche im März, Juni, September und Dezember erforderlich.
- 9.4.2 Halbjährliche fristgerechte Zulieferung für die projektbezogenen Sachstandsberichte an den Bund (Fristen 15.04. mit Berichtsstand 31.03. sowie 15.10. mit Berichtsstand 30.09.)
- 9.4.3 Führen einer Baurechnung gemäß der Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- 9.4.4 Mitwirken an der Aufstellung des Verwendungsnachweises gegenüber des Bundes gemäß NBest-Bau.

9.5 Rechnungsstellung des AN

Rechnungen sind an folgende Adresse zu richten:

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Fachamt Management des öffentlichen Raums
Abschnitt Grünprojekte

████████████████████
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg

Die AN ist berechtigt, Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen in angemessenen Zeitabständen zu verlangen. Abschlagszahlungen sind bis spätestens zum 31.10. eines Jahres einzureichen, damit der AG die Mittel bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres beim Bund abrufen kann.



Auftraggeber

Hamburg, den 14.08.2023



Auftraggeber Auftragnehmer

J. K., den 20.07.2023

Anlage 10

Sprinkenhof GmbH
Vergabeverfahren für die Vergabe HdJ HP – Haus der Jugend Hammer Park, Caspar-Voght-
Strasse 35, 20535 Hamburg
Anlage 1 – Formblatt Angebot
Stand: 23. April 2023

Sprinkenhof GmbH
Burchardstraße 8
20095 Hamburg

Angebot einzureichen bis:

Ende der Bindefrist:

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

HdJ HP – Haus der Jugend Hammer Park

Leistung zur Freianlagenplanung LPH 1-8 inkl. besondere Leistungen
(Los 2)

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Anlage 1
Formblatt Angebot

Sprinkenhof GmbH

Vergabeverfahren für die Vergabe HdJ HP – Haus der Jugend Hammer Park, Caspar-Voght-Strasse 35, 20535 Hamburg

Anlage 1 – Formblatt Angebot

Stand: 23. April 2023

- 1 Wir sind bereit, den Architektenvertrag des Bauvorhabens HdJ HP – Haus der Jugend Hammer Park in Hamburg in der zur Verfügung gestellten Fassung abzuschließen.
- 2 Wir erklären ausdrücklich, dass
 - wir die Vergabeunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen haben und die auftragsgegenständlichen Leistungen sowie die für das Verfahren geltenden Bestimmungen mit der für das Angebot erforderlichen Genauigkeit beurteilen können,
 - wir sämtliche Angaben wahrheitsgemäß gemacht haben,
 - der Auftraggeber unter Wahrung der Vertraulichkeit diese Angaben überprüfen und erforderlichenfalls ergänzende Unterlagen anfordern kann und
 - Irrtümer, Fehleinschätzungen und Kalkulationsfehler Teil unseres unternehmerischen Risikos sind und zu unseren Lasten gehen.
- 3 Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen kann.
- 4 Wir sind uns bewusst, dass Abweichungen von den Anforderungen des Auftraggebers dazu führen können, dass das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden muss.
- 5 Wir binden uns an unser Angebot bis zum Ablauf der oben genannten Bindefrist und sind bereit, in dieser Frist sämtliche zu unserem Angebot geforderten Auskünfte zu erteilen, die Einhaltung der in den Vergabeunterlagen gestellten Anforderungen nachzuweisen sowie im Falle der Auftragserteilung die gegenständlichen Leistungen innerhalb der genannten Fristen zu erfüllen.
- 6 Wir sind uns bewusst, dass die nachstehende Unterschrift für alle Bestandteile des Angebotes gilt.

Sprinkenhof GmbH

Vergabeverfahren für die Vergabe HdJ HP – Haus der Jugend Hammer Park, Caspar-Voght-

Strasse 35, 20535 Hamburg

Anlage 1 – Formblatt Angebot

Stand: 23. April 2023

Honorarangaben

Summe Honorar Grundleistung (ohne Zu-/Abschläge sowie Nebenkosten)

€ [REDACTED] netto

Zu- und Abschläge für die Leistungen nach § 7.1.1 – § 7.1.6 gemäß § 7.1.8 des Vertragsentwurfes (Anlage 2 Angebot)

Zuschlag in Höhe von [REDACTED]

Abschlag in Höhe von [REDACTED]

Besondere Leistungen gem. Anlage 3 bzw. § 4.8 i. V. m. 7.4 (Los 2) des Vertragsentwurfes (Anlage 2 Angebot)

Mitwirken bei Beteiligungsverfahren oder Workshops (optional) gem. § 4.8.3 des Vertragsentwurfes (Anlage 2 Angebot)

pauschal € [REDACTED] netto

Mitwirken bei der Abrechnung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen in der Leistungsphase 3 gem. § 4.8.4 des Vertragsentwurfes (Anlage 2 Angebot)

pauschal € [REDACTED] netto

Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht gem. § 4.8.5 des Vertragsentwurfes (Anlage 2 Angebot)

pauschal € [REDACTED] netto

Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen gem. § 4.8.6 (Anlage 2 Angebot)

pauschal € [REDACTED] netto

Summe Honorar Besondere Leistungen pauschal

pauschal € [REDACTED] netto

Nebenkostenpauschale gem. 7.7 des Vertrags i. H. v. [REDACTED] v. H. des vereinbarten Nettohonorars

€ [REDACTED] netto

Sprinkenhof GmbH

Vergabeverfahren für die Vergabe HdJ HP – Haus der Jugend Hammer Park, Caspar-Voght-
Strasse 35, 20535 Hamburg

Anlage 1 – Formblatt Angebot

Stand: 23. April 2023

SUMME Gesamthonorar Stufe 1-3 (Grundleistungen)

zzgl. Zu-/Abschläge

zzgl. Summe Besondere Leistungen pauschal gem. Angebot

zzgl. Nebenkosten

€ 312.982,63 netto

Stundensätze gem. § 7.5 des Vertragsentwurfs (Anlage 2 Angebot)

(Diese Angaben fließen nicht in die Bewertung mit ein)

AN (Inhaber): EUR [redacted] netto,

Mitarbeiter: EUR [redacted] netto,

Technische Zeichner und sonstige Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische
oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen:

EUR [redacted] netto,

Hamburg, den [redacted]	
(Ort/Datum)	(Name der nat. Pers. die die Erklärung abgibt) (Freiwillig: Stempel und Unterschrift)

Ist

- bei elektronisch übermittelten Angeboten in Textform der Name der natürlichen Person, die die Erklärung abgibt, nicht angegeben, wird das Angebot ausgeschlossen.

HdJ HP - Haus der Jugend, Hammer Park
in Hamburg

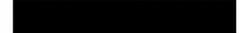
Honorarkalkulation
für
Planungsleistungen bei Freianlagen

WES GmbH
LandschaftsArchitektur

Geschäftsführende
Gesellschafter



Berater und Repräsentant



Jarrestraße 80
22303 Hamburg



Reichenberger Straße 124
10999 Berlin



Martin-Luther-Platz 22
40212 Düsseldorf



Hamburg, den 

Amtsgericht Hamburg
HRB 100420

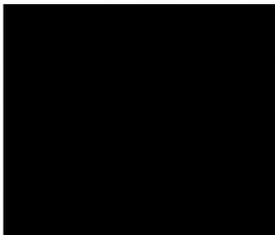
b] Besondere Leistungen Freianlagen

	Std	EP i.M.	GP	pauschal
01.d) Mitwirken bei Beteiligungsverfahren o. Workshops				
01.i) Mitwirkung bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln				
02.c) Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen ...				
02.e) Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen				
Summe Besondere Leistungen, excl. Nebenkosten				netto

c] Honorarzusammenstellung

Grundleistungen ohne Zuschläge				
Zuschläge zu Grundleistungen				
Abschläge auf Grundleistungen				
Besondere Leistungen				
Summe Honorar excl. Nebenkosten				netto
Nebenkosten				
<u>Summe Honorar incl. Nebenkosten</u>				<u>netto</u>
				<u>312.982,63 €</u>

Hamburg, den [redacted]



*Sachlich und rechnerisch richtig
und Sprechend
Vergabe Vermerk für Pläne Leistungen
siehe dazu phase Los 2 von [redacted]*

